



ref A-9/2020/10023219  
Dietikon, 15. Juli 2020

Zugestellt 15. Juli 2020

## **Strafbefehl**

### **Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person






Haft seit 13.07.2020, 23:50 Uhr bis 14.07.2020 (2 Tage)

Straftatbestand **Widerhandlung AIG etc.**

Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

### **erkannt:**

1. Der beschuldigte  ist schuldig
  - ◆ der **Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung** im Sinne von Art. 119 Abs. 1 AIG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 und 2 AIG sowie
  - ◆ 
2. Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 30.00**, entsprechend CHF 1'500.00, wovon 2 Tagessätze durch Haft erstanden sind. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben, unter Ansetzung einer **Probezeit von 3 Jahren**.
3. Die beschuldigte Person wird zudem mit einer **Busse von CHF 500.00** bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 5 Tagen.
4. 

7. Die Verfahrenskosten werden der beschuldigten Person auferlegt.
8. Diese Kosten bestehen in:

CHF	500.00	Busse
<b>CHF</b>	<b>500.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
<b>CHF</b>	<b>800.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten (allfällige weitere vorbehalten)</b>
<b>CHF</b>	<b>1'300.00</b>	<b>Total</b>

Für Busse und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung.

Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Auslagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

9. Mitteilung an:

- ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis
- ◆ die beschuldigte Person (vorgenannt; übergeben)
- ◆ das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

- ◆ die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch durch die Kasse der Staatsanwaltschaft), unter Hinweis auf Ziffer 5
- ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis, unter Hinweis auf Ziffer 5

- ◆ das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastr. 45, 8090 Zürich
- ◆ die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich

10. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person, die Leitung der Staatsanwaltschaft und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

**Tatbestand und Begründung:**

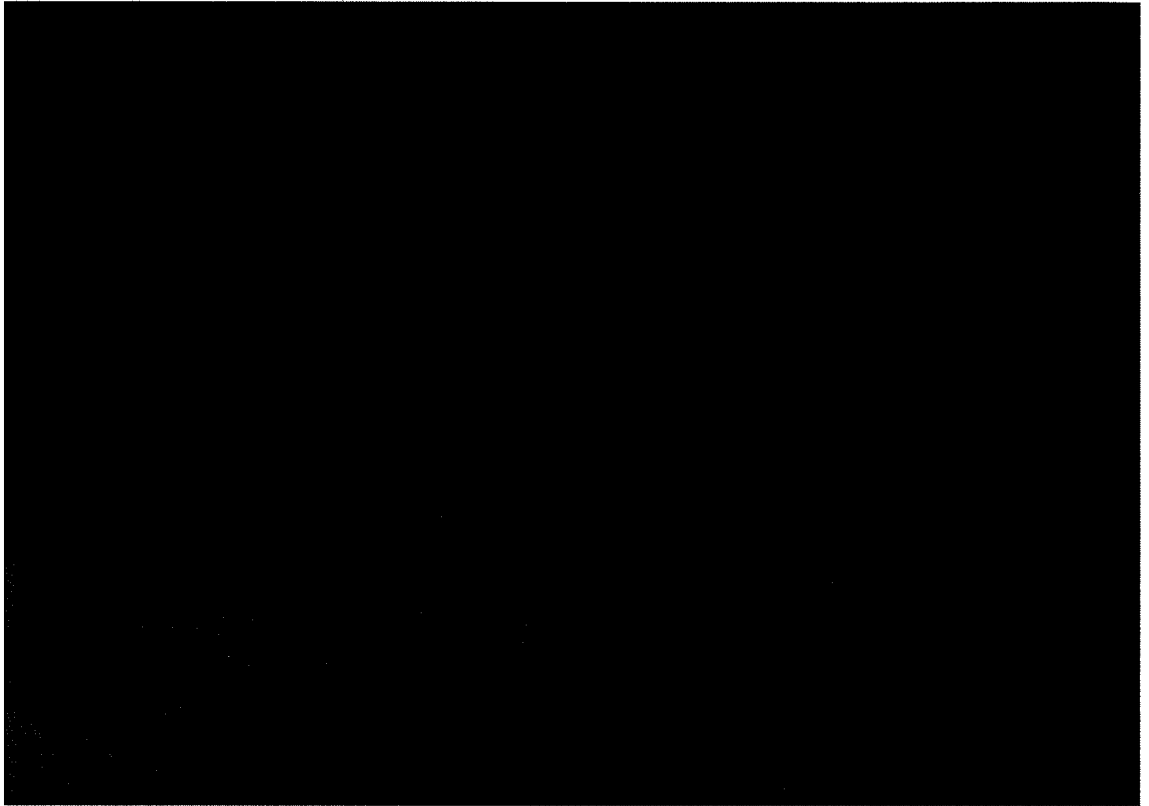
I.

Der beschuldigte [REDACTED] hat

- ♦ **vorsätzlich eine Ausgrenzung (Art. 74 AIG) nicht befolgt**, gemäss welcher er das Gebiet der Stadt Zürich nicht betreten darf

[REDACTED]  
indem er Folgendes tat:

Dossier-Nr.	1
Straftatbestand	<b>Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung</b>
Beschuldigte Person	[REDACTED]
Datum und Zeit	13.07.2020, ca. 23:50 Uhr
Deliktort	Sagentobelbachweg, 8051 Zürich
Tatvorgehen	Obwohl es ihm mit Verfügung vom 1. April 2020 durch das Migrationsamt des Kantons Zürich untersagt worden war, ohne vorgängig eingeholte Ausnahmegewilligung das Gebiet der Stadt Zürich zu betreten, hielt sich der Beschuldigte (ohne im Besitz einer Ausnahmegewilligung zu sein) am Montag, 13. Juli 2020, um 23.50 Uhr, vorsätzlich am Sagentobelbachweg in 8051 Zürich auf und versties damit wissentlich und willentlich gegen die besagte Ausgrenzung.



Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis  
Büro A-9





Kanton Zürich  
**Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis**

ref A-9/2020/10023219  
Dietikon, 14. August 2020

## **Einstellungsverfügung**

### **Art. 319 ff. StPO**

Die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person

Haft

vom 13.07.2020, 23:50 Uhr bis 15.07.2020, 17:00 Uhr (2 Tage)

Verteidigung

erbeten verteidigt durch

Straftatbestand

**Widerhandlung gegen das AIG**

### **aus folgenden Gründen:**

1. Am 14. Juli 2020 rapportierte die Stadtpolizei Zürich gegen den Beschuldigten unter anderem wegen der Missachtung einer Ausgrenzung.

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, er habe sich am 13. Juli 2020 um ca. 23.50 Uhr wissentlich und willentlich am Sagentobelbachweg (Koordinaten 2687346 / 1250430) in 8051 Zürich aufgehalten, obwohl ihm mit Verfügung vom 1. April 2020 durch das Migrationsamt des Kantons Zürich untersagt worden war, das Gebiet der Stadt Zürich zu betreten.

2. Der Beschuldigte führte in seiner polizeilichen Einvernahme vom 14. Juli 2020 aus, er habe zwar Kenntnis von dieser Ausgrenzungsverfügung gehabt, sei sich aber nicht bewusst gewesen, dass er das von der Ausgrenzung betroffene Gebiet betreten habe. Es sei ihm gesagt worden, dass Stettbach und Dübendorf zusammengehören würden und sich der Bahnhof Stettbach damit nicht auf dem Gebiet der Stadt Zürich befinde.

3. Die im Polizeirapport angegebene Örtlichkeit befindet sich genau auf der Stadtgrenze von Zürich. Der Bahnhof Stettbach liegt ausserhalb des Gebietes, welches auf dem Übersichtsplan, der der Verfügung vom 1. April 2020 angehängt ist, bezeichnet wird.



4. Damit kann dem Beschuldigten objektiv nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass er sich auf dem Gebiet der Stadt Zürich aufgehalten hat. Weiter ist festzuhalten, dass auch wenn er die Stadtgrenze um einige Meter übertreten haben sollte, ihm nicht nachgewiesen werden könnte, dass er dies erkannt hatte bzw. dies hätte erkennen müssen. Damit mangelt es auch an einer vorsätzlichen Tatbegehung.

5. Das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen des Vorwurfs der Missachtung einer Ausgrenzung ist daher einzustellen.

6. Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen. Der beschuldigten Person ist für ihre Umtriebe (Anwaltskosten) eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 507.90 (inkl. MwSt) zuzusprechen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. b und Art. 320 StPO;



**verfügt:**

1. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Missachtung einer Ausgrenzung (Widerhandlung gegen das AIG) wird eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.
3. Der beschuldigten Person wird keine Genugtuung ausgerichtet.
4. Der beschuldigten Person wird eine Entschädigung von CHF Fr. 507.90 (inkl. MwSt) ausgerichtet.

Guthaben aufgrund dieser Verfügung werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, auf ein auf den Berechtigten oder seinen Rechtsvertreter lautendes Post- oder Bankkonto überwiesen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten. Bitte warten Sie die Guthabenanzeige der Zentralen Inkassostelle der Gerichte ab.

5. Mitteilung an:

- ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis, vorab zur Genehmigung
- ◆ die beschuldigte Person durch ihre Verteidigung (vorgenannt)
- ◆ das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern

sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:

- ◆ die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch durch die Kasse der Staatsanwaltschaft)
- ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis
- ◆ das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, 8090 Zürich
- ◆ die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich, mit separatem Schreiben
- ◆ die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, Entscheide, mit separatem Schreiben (§ 54a PolG)

6. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich begründet und unter Beilage einer Ausfertigung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis  
Büro A-9



Genehmigt am

Staatsanwaltschaft  
Limmattal / Albis

17. Aug. 2020

